

CORONA-KRISE

INFORMATIONEN DER GEMEINDE WEIMAR (LAHN)

Stand: Weimar (Lahn), den 27.11.2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, in den Ländern und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland haben alle verantwortlichen Stellen dazu veranlasst, die verordneten einschränkenden Maßnahmen nochmals zu verschärfen und in deren Gültigkeitsdauer zu verlängern.

Hierdurch sollen die aktuellen Neuinfektionsraten weiter auf ein Maß reduzieren werden, das eine Überlastung unseres Gesundheitssystems vermeidet.

Die letzte Aktualisierung der Verordnungen des Landes Hessen erfolgte aktuell und ist ab dem 01.12.2020 gültig.

Grundsätzlich sind bei jeglichen Zusammentreffen von Menschen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

In den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,

- in allen Arbeits- und Betriebstätten; sofern am jeweiligen Arbeitsplatz ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, kann die Mund-Nasen-Bedeckung dort abgelegt werden,
- des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Ladenstraßen,
- der Wochen-, Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen,
- in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger,
- in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von
- Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
- von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben,
- in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
- in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr,
- in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs,
- des Gelegenheitsverkehrs, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen,
- in Passagierflugzeugen,
- auf Passagierschiffen und -fähren,
- auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden der vorgenannten Verkehrsmittel,
- auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten und
- in Fahrzeugen, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die mehr als zwei Hausständen angehören,

- in den Verkehrsbereichen, Veranstaltungsräumen, Sitzungsräumen und Prüfungsräumen und
 - bei Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in geschlossenen Räumen
- gilt die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

Während der Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen und bei durch das zuständige Gesundheitsamt genehmigten Veranstaltungen in besonderem öffentlichen Interesse sowie bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, das Personal von Einrichtungen und Unternehmen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht, oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden und für Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung in den Betrieben oder Einrichtungen nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Weitere spezielle Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt.

Kontaktbeschränkungen und die Abstandsregelungen gelten bis zum 20. Dezember 2020 und werden durch das Tragen einer Alltagsmaske nicht außer Kraft gesetzt!

Die nachfolgenden Informationen geben den Sach- und Kenntnisstand vom 27.11.2020 wieder. Vorbehaltlich genauerer Regelungen für das Land Hessen gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für das „alltägliche“ Leben möchten wir Sie bitten: „Bleiben Sie weiter zu Hause!“ Achten Sie bei Kontakt mit anderen Menschen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, auf ausreichenden Abstand und das Tragen der Alltagsmaske. Vermeiden Sie direkten Körperkontakt. Beachten Sie die Hygiene beim Husten oder Niesen!

Unsere prioritäre Aufgabe ist es weiterhin die besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen! Daran müssen wir uns alle beteiligen. Es liegt an uns allen, mit der Situation verantwortungsbewußt umzugehen.

Danke, dass Sie die Vorgaben zur Kontaktbeschränkung ernst nehmen!

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat seinen Internetauftritt überarbeitet.
Unter:

https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/hygiene/Coronavirus-Informationen.php

finden Sie regelmäßig aktualisierte Informationen des Gesundheitsamtes, des Landes Hessen und des RKI zum Coronavirus.

Informationen zu Schutz und Hygiene sowie Verhaltensregeln in verschiedenen Lebensbereichen finden Sie unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Einschätzungen der aktuellen Lage finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

<http://www.euro.who.int/de/home>

Das Hessische Sozialministerium informiert aktuell unter:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/aktuelle-informationen-corona>

Unter: <https://www.zusammengegencorona.de/> finden Sie verlässliche Antworten und konkrete Informationen, wie Sie sich schützen und anderen helfen können.

Massnahmenkatalog

Älter werden in Weimar

Ältere Menschen erfahren besonderen Schutz.

Die Bürgerhilfe Weimar möchte, dass Sie gesund bleiben und teilt Ihnen daher mit:

Der Mitsingnachmittag findet bis auf weiteres nicht statt.

Der wöchentliche Mittagstisch findet bis auf weiteres nicht statt.

Die Besuche der BürgerhilferInnen bei den KlientInnen der Bürgerhilfe Weimar finden wieder unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln statt!

Begleitete Fahrten können nach Rücksprache mit Frau Veit unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden.

Spaziergänge können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

Die Bürgerhelfer*innen werden weiter für ihre „Klient*innen“ einkaufen gehen. Bitte melden Sie sich direkt bei den jeweiligen Bürgerhelfer*innen, wenn Sie eine Einkaufshilfe benötigen.

Der Fahrdienst mit dem vereinseigenen Fahrzeug „Wolfi“ findet bis auf weiteres nicht statt.

Auskünfte zu den derzeit möglichen Unterstützungsleistungen der Bürgerhilfe Weimar und was dabei zu beachten ist, erhalten Sie bei Frau Veit, Tel. 06421/9740-42, oder die jeweilige Bürgerhelferin oder der Bürgerhilfe.

Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Kontakt- und Besuchsverbot bleiben auch grundsätzlich weiterhin bestehen. Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen. In diesem Konzept ist zu regeln, in welchem Umfang, durch wen und unter Beachtung welcher Hygienemaßnahmen ein Besuch der in der Einrichtung betreuten Personen ermöglicht wird.

Sobald in einer Einrichtung eine Infektion auftritt, kann und wird das zuständige Gesundheitsamt für diese Einrichtung ein generelles Kontakt- und Besuchsverbot aussprechen.

Personen, die an Atemwegsinfektionen leiden oder als Kontaktpersonen von mit COVID-19 infizierten Personen gelten, dürfen keine Alten- und Pflegeeinrichtungen besuchen.

Für die Alten- und Pflegeeinrichtungen besteht eine Pflicht ein entsprechendes „Schutzkonzept“ zu erstellen!

Alte Kirche Niederweimar

Der Vorstand des Fördervereins hat uns mitgeteilt, dass bis Ende des Jahres keine Veranstaltungen geplant werden.

Die standesamtlichen Trauungen der Gemeinde finden weiterhin unter Beachtung des Abstandsgebots (1,5 m zwischen Personen) und der allgemeinen Regeln zur Hygiene und Maßnahmen zum Infektionsschutz des Robert Koch-Instituts statt. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Raumgröße ist die Anzahl der Personen die an standesamtlichen Trauungen teilnehmen können, weiterhin sehr begrenzt. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei dem Standesamt der Gemeinde (s. unten: Standesamt).

Bauhof

Der Betrieb des Bauhofs wird soweit wie möglich sichergestellt. Allerdings bitten wir aus Gründen der Minimierung von Direktkontakten um eine terminliche Abstimmung per E-Mail (bauhof@weimar-lahn.info) oder Telefon. Die Annahme von Bauschutt erfolgt derzeit aufgrund der aktuellen Situation nur nach telefonischer Voranmeldung unter der Rufnummer 06421/77178.

Bitte beachten Sie, dass auf dem gesamten Gelände des Bauhofes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu Tragen ist!

Aufgrund der weiteren Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der zu beachtenden Arbeitsabläufe auf dem Bauhof kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Besuch der Jubiläen

Besuche des Bürgermeister bei Alters- und Ehejubilaren finden bis auf weiteres nicht statt.

Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten

Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen, kommunale Schutz- oder Grillhütten bleiben für private Feiern und Veranstaltungen, bei denen die Geselligkeit oder das gesellige Vergnügen für die Veranstaltungsteilnehmer*innen im Vordergrund steht, bis zum 31.01.2021 geschlossen.

Bis zum Ablauf des 30. November 2020 ist auf öffentlichen und privaten Sportanlagen der Freizeit- und Amateursport nur alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haustandes gestattet. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet.

Dies veranlasst uns, die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Sporthallen für den sportlichen Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb mit Ausnahme des Schulsports weiterhin, zunächst bis zum 20.12.2020, zu schließen.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) zulässig und nur unter der Einhaltung von Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen und dem durchgängigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der Erfassung der Daten der an der Versammlung teilnehmende Personen möglich.

Ausnahmen gelten für die in § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie genannten Fälle.

Bildungsangebote der Volkshochschule sind weiterhin zugelassen, sofern mit diesen keine Sportausübung verbunden ist.

Kostenpflichtige Buchungen bis zum 31. Januar 2021 können kostenfrei storniert werden. Ansprechpartner/in ist unsere Bauverwaltung. Telefonisch zu erreichen über 06421/9740 20 oder 9740 27 oder per E-Mail über schmidt@weimar-lahn.info oder

jakobi@weimar-lahn.info.

Neue Buchungen werden bis auf weiteres nur unter Vorbehalt angenommen. Bereits langfristig feststehende Buchungen für Veranstaltungen nach dem 31.01.2021 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand bzw. unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen des Infektionsschutzes.

Aufgrund der vorhandenen Grundflächen der Veranstaltungsräume in den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäuser liegt die zulässige Teilnehmerzahl unter Beachtung der „Abstandsregeln“ zwischen zwei Personen je nach Einrichtung deutlich unter 50 Personen.

Dies ist bei der Planung von zulässigen Versammlungen oder Sitzungen zu beachten!

Bürgerbus

Der Betrieb des Bürgerbusses bleibt bis auf weiteres eingestellt.

Bußgelder

In Hessen können weiterhin Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes sind derzeit Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Ehrenamtliches Engagement

Sehr schnell haben sich in fast allen Ortsteilen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer angeboten, die für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die auf Unterstützung angewiesen waren, Einkäufe und andere Dinge erledigt haben.

Für diese Bereitschaft herzlichen Dank!

Die meisten Angelegenheiten konnten, nach unserer Kenntnis, in einer funktionierenden Nachbarschaft erledigt werden. Insoweit verzichten wir im Moment an dieser Stelle auf die Veröffentlichung von Ansprechpartner*innen.

Einkaufen

Es gelten folgende Regelungen:

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen,

Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass

1. aufgrund geeigneter Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
2. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden und
3. auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche maximal eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern und auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche höchstens eine Person je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen wird; bei Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgebend.

Der Verzehr von Speisen und Getränken auf einem Wochen- oder Spezialmarkt oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung darf nur am Rand des Marktes außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes erfolgen.

Das Betreten des Publikumsbereichs von den oben genannten Einrichtungen ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Dies gilt auch in Ladenstraßen, Shopping-Centern und „Malls“.

Ferienspiele

Bezüglich der Durchführung der Winterferienspiele wird kurzfristig eine Entscheidung getroffen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jugend-weimar.de!

Feuerwehr

Um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten, werden alle Zusammenkünfte der Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsteilfeuerwehren untersagt.

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten finden weiterhin statt.

Über die Facebookseite der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn)

<https://www.facebook.com/Freiwillige-Feuerwehr-WeimarLahn-820325327997813/> können Sie sich informieren.

Freizeitverhalten

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Aufenthalte im öffentlichen

Raum sind nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazu gehörende Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist in der Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.

Friedhofshallen

Für Bestattungen und Trauerfeiern gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben, wie für die übrigen kirchlichen und religiösen Veranstaltungen:

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung zulässig, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) die Daten der teilnehmenden Personen aufgenommen werden,
- c) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.
- f) durchgängig während der gesamten Veranstaltung von allen teilnehmenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, ausgenommen sind diejenigen Personen, die grundsätzlich nicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Aufgrund der Raumgrößen der Friedhofshallen und der untergeordneten Anzahl von Personen, die dort aufgrund der jeweils vorhandenen Grundfläche gleichzeitig bei Trauerfeiern anwesend sein dürfen, erfolgt eine Nutzung der Friedhofshallen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Folgende Anzahlen von Personen sind unter Beachtung der Abstandregelungen in den Friedhofshallen zulässig:

Niederwalgern (neuer Friedhof)	40 Personen
Oberweimar	20 Personen
Roth	30 Personen
Wenkbach	20 Personen

Trauerfeiern können weiterhin im Rahmen von Beerdigungen unter freiem Himmel stattfinden oder dafür die kirchlichen Gebäude oder Räumlichkeiten unter Maßgabe der Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen genutzt werden. Die Ausgestaltung und die einzuhaltenden Bedingungen werden durch die Kirchen vorgegeben.

Wir empfehlen, Beerdigungen und/oder Trauerfeiern auf den Friedhöfen der Gemeinde weiterhin nur im engsten Familienkreis stattfinden zu lassen. Zum engsten Familienkreis zählen nur Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder) sowie der Ehe - oder Lebenspartner (m/w/d) und Geschwister der verstorbenen Person.

Es muss Ziel sein und auch bleiben, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.

Die maximale zulässige Personenanzahl bestimmt sich nach dem einzuhaltenden Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen und der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

Der für die Durchführung der Trauerfeierlichkeit/Bestattung auf den Friedhof verantwortliche Bestatter hat auf die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten. Dieser hat außerdem alle Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. In diese Liste sind folgende Mindestangaben der Teilnehmenden aufzunehmen: Vor - und Zuname, vollständige Adresse, Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit. Die Teilnahmeliste ist von dem verantwortlichen Bestatter mindestens für die Dauer von einem Monat nach erfolgter Bestattung/Trauerfeier aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf auszuhändigen oder zu übermitteln.

Nach einem Monat ist die Teilnahmeliste unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu vernichten.

Frisöre und sonstige körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020 geschlossen. Hiervon nicht erfasst sind Frisörbetriebe und medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien, Podologie und medizinische Fußpflege.

Die Betreiber*innen der zulässigerweise geöffneten Dienstleistungsbetriebe haben sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zur Kontaktnachverfolgung erfasst werden.

Weitere Informationen für Betriebe und interessierte Kund*innen gibt es auf der Homepage der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: www.bgw-online.de.

Gaststätten / Eisdielen

Gaststätten, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke bis zum 20. Dezember 2020 nur zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,

2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn besondere hygienische Maßnahmen und die speziellen Vorgaben der Verordnung beachtet werden.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei ist geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten beschränken sich auf montags von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Es gelten die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern zur nächsten anwesenden Person. Zudem muss beim Betreten und während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Unter Telefonnummer 06426/924835 ist während der Öffnungszeiten eine telefonische Terminvereinbarung für die Ausleihe und Rückgabe von Medien angeboten. Reservierungen über die Online-Recherche sind wieder möglich. Kontaktaufnahme ist zusätzlich auch über E-Mail bibliothek@gs-niederwalgern.de möglich.

Gerichtsverhandlungen und –sitzungen

Sitzungen und Verhandlungen an Gerichten sowie andere richterliche Amtshandlungen sollen unter Beachtung des Mindestabstandsgebots (mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen) durchgeführt werden; in Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsbetriebs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich ist, soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden.

Gremiensitzungen

Im Ratssaal haben unter Beachtung des Abstandgebotes insgesamt acht Besucherinnen oder Besucher als Öffentlichkeit Platz.

Sitzungsteilnehmer*innen und Besucher*innen müssen auf dem Weg vom Parkplatz zum Sitzungsraum und beim Betreten des Sitzungsgebäudes und für den Zeitraum der Sitzung eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Dies gilt auch für die Zeit nach der Sitzung beim Verlassen des Gebäudes auf dem Gelände des Sitzungsraums. Die Gemeindeverwaltung wird vor der Sitzung eine/n Beschäftigte/n abstellen, der kontrolliert, dass nur die max. mögliche Zahl an Besucher*innen Zutritt erhält und diese sich mit Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit registrieren, um diese gegebenenfalls als Kontaktpersonen identifizieren und benachrichtigen zu können.

Personen, die akut an Erkältungssymptomen leiden, erhalten keinen Zutritt zum Sitzungsraum.

Auf eine angemessen und regelmäßige Belüftung wird geachtet.

Grundschulbetreuung

Die Grundschulbetreuung der Gemeinde an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet derzeit nicht statt.

Für die Grundschulbetreuung des Landkreises gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in den Grundschulen.

Jugendclubs

Die Jugendclubs sind geschlossen.

Kindertagesstätten -und krippen

Bezüglich der Regelungen zu den kommunalen Kindertagesstätten verweisen wir auf unsere gesonderten Hinweise und Veröffentlichungen unter dem folgenden Link:

[Informationen zum Regelbetrieb der Kindertagesstätten](#)

Kirchliche oder sonstige religiöse Veranstaltungen

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind zur gemeinschaftlichen Religionsausübung erlaubt, wenn

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats aufzubewahren und unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten,
- d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Die Kirchen und Glaubensgemeinschaften können darüber hinaus die Vorgaben konkretisieren und eigene zusätzliche Vorgaben machen.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

Maskenpflicht, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Seit dem 02.11.2020 gilt in Hessen die erweiterte Pflicht zum Tragen von „Mund-Nasen-Bedeckungen“. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

In den Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,

- in allen Arbeits- und Betriebstätten; sofern am jeweiligen Arbeitsplatz ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, kann die Mund-Nasen-Bedeckung dort abgelegt werden,
- des Groß- und Einzelhandels einschließlich der Ladenstraßen,
- der Wochen-, Spezial-, Floh- und Weihnachtsmärkte sowie vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen,
- in und auf Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger,
- in Geschäften des Lebensmittelhandwerks sowie von
- Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen,
- von Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben,
- in gastronomischen Einrichtungen bei der Abholung oder in Kantinen oder Mensen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
- in Übernachtungsbetrieben in allen Bereichen mit Publikumsverkehr,
- in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs,
- des Gelegenheitsverkehrs, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen,
- in Passagierflugzeugen,
- auf Passagierschiffen und -fähren,
- auf Bahnsteigen, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden der vorgenannten Verkehrsmittel,
- auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere auf Parkplätzen sowie in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten und
- in Fahrzeugen, wenn sich im Fahrzeug Personen befinden, die mehr als zwei Hausständen angehören,
- in den Verkehrsbereichen, Veranstaltungsräumen, Sitzungsräumen und Prüfungsräumen und
- bei Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in geschlossenen Räumen

gilt die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**.

Während der Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen und bei durch das zuständige Gesundheitsamt genehmigten Veranstaltungen in

besonderem öffentlichen Interesse sowie bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, gilt für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, das Personal von Einrichtungen und Unternehmen, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht, oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden und für Kundinnen und Kunden in Betrieben und Einrichtungen soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung in den Betrieben oder Einrichtungen nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann. Weitere spezielle Ausnahmen sind in der Verordnung geregelt.

Das Nichttragen einer Maske stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Bürgerinnen und Bürger keine Maske in Bereichen, in denen es vorgeschrieben ist, aufhaben wird dies mit einem Bußgeld von 50 Euro geahndet.

Müllabfuhr

Die turnusmäßigen Müllabfahrten finden wie gewohnt statt.

Private Anlieferungen an die Müllumladestation des Landkreises in Marburg sind möglich. **Es gelten folgende Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Kompostierungsanlage Cyriaxweimar hat geöffnet. Damit sind die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt sowie der Kauf von Kompost und Erden wieder unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Annahmestelle für Ast- und Baumschnitt entnehmen Sie bitte dem Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Hinweise und die einzuhaltenden Schutzvorschriften finden Sie auf der Homepage der Marburger Entsorgungs-GmbH unter <https://www.meg-marburg.de/>.

Die Sammeltermine für Sondermüllkleinmengen finden jeweils am ersten Samstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Parkplatz des Landratsamtes in Marburg-Cappel statt.

Weitere Informationen sind dem Internetauftritt des Abfallverbandes unter <https://www.a-lf.de/> zu entnehmen.

Öffentliche Plätze/Veranstaltungen

Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen, oder ähnlicher Veranstaltungen werden bis auf weiteres nicht genehmigt und sind nach den geltenden Bestimmungen verboten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wurde auf die Bahnhofsgebäude, die Haltestellen und die Bereiche ausgedehnt, an denen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. An die „Maske“ ist die Bedingung geknüpft, dass diese an der Gesichtshaut anliegen und Mund und Nase bedecken muss. Sie muss aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.

Der öffentliche Personennahverkehr verkehrt derzeit nach Regelfahrplan.

Hierbei nicht berücksichtigt sind Verspätungen, Umleitungen oder Ersatzverkehrsleitungen, die sich betriebsbedingt oder aufgrund von Bauarbeiten auf den Strecken der Eisenbahnen oder den Straßen der Buslinien im Landkreis ergeben!

1.) Main – Weser –Bahn

RE 30: fährt nach Regelfahrplan.

RB 41: fährt nach Regelfahrplan.

RE 98: fährt nach Regelfahrplan.

IC/ICE 26: Der Fernzugverkehr fährt fahrplanmäßig.

2.) Schnellbus-Linien:

- X 38 Marburg-Gladenbach und X 40 Gladenbach-Biedenkopf fahren planmäßig.

3.) Regionale und lokale Busverkehre:

der regionale und lokale Busverkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird nach Regelfahrplan (wie an Schultagen) gefahren.

Die Verkaufsstellen des RNV sind wieder geöffnet.

Die Betriebseinschränkungen im Rufbus-Verkehr bleiben zunächst, wie nachfolgend beschrieben, bestehen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage gelten für den **Rufbus-Verkehr im Landkreis Marburg-Biedenkopf**, folgende Hinweise:

- Alle Fahrten sind buchbar
- Die Internetbuchung ist wieder möglich
- Annahme von Fahrten täglich von 8.00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Fahrten am Folgetag bis 09:00 Uhr müssen am Vortag bis 22:00 Uhr bestellt werden
- Fahrtzeitverschiebungen aufgrund von Kapazitätsauslastungen sind möglich
- Anpassungen der Fahrzeiten sind durch die Rufbus-Zentrale flexibel gestaltbar.
- Begrenzung der Fahrgastzahl pro Fahrzeug auf maximal 6 Personen
- Die Beförderung erfolgt ausschließlich mit Mund-Nasen-Maske

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Rufbus-Zentrale, Tel.: 06421/405 1717 oder im Internet unter: <https://alv-oberhessen.de/rufbus>

Stadtbusverkehr Marburg:

- Die Stadtwerke Marburg fahren ihre Linien-Verkehre derzeit nach den Regelfahrplänen.
siehe: <https://www.stadtwerke-marburg.de/verkehr/bus-bahn/fahrplaene>
In den Linienbussen und an den Haltestellen gilt die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Private Feiern / Veranstaltungen im privaten Raum

Auch bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände sowie auf die allgemeinen Hygieneempfehlungen geachtet werden. Sie sind nur in einem engen privaten Kreis gestattet. Privat ist eine Zusammenkunft, wenn sie einen vornehmlich persönlichen (etwa familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen) Charakter hat. Privat sind keine Zusammenkünfte mit geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder politischem Charakter. Private Zusammenkünfte zeichnen sich zudem darüber aus, dass die Teilnehmerzahl dem Veranstaltenden persönlich bekannt und durch diesen begrenzt ist.

Unter einen engen privaten Kreis sind die persönlichen Kontakte zu verstehen, die regelmäßig gepflegt werden oder die aufgrund ohnehin bestehender Kontakte (etwa im beruflichen Kontext, zur Kinderbetreuung und der Wohnsituation) nicht zu vermeiden sind.

Von einer nicht zulässigen größeren Zusammenkunft im privaten Raum ist dann auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht für die gesamte Dauer der Zusammenkunft sichergestellt ist.

Quarantäne / Absonderung

Nach der geltenden Verordnung des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht sich für einen bestimmten Zeitraum in eine häusliche Quarantäne zu begeben.

Grundsätzlich wird die häusliche Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung können die schriftlichen Anordnungen nicht zeitnah erstellt und zugestellt werden.

In aller Regel wird eine häusliche Quarantäne jedenfalls angeordnet, wenn ein Kontakt zu einer nachweislich mit COVID-19 infizierten Person vorlag.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Infektion ist es ratsam bei Kontakt zu Personen, die aufgrund von Erkrankungssymptomen zu einem Test gehen, sich, soweit dies möglich ist, bis zur Bekanntgabe des Testergebnisses abzusondern und zu Hause aufzuhalten. Es ist nicht notwendig sich abzusondern, sofern es nur Kontakt zu einer Person gab, die Kontakt zu einer Person hatte, bei welcher der Status der Infektion noch nicht geklärt ist.

Sie können es den zuständigen Behörden erheblich erleichtern, wenn Sie ein Kontakttagebuch führen, in welches Sie die täglichen Kontakte mit der jeweiligen Dauer und der äußeren Umstände (drinnen oder draußen Abstand etc.) eintragen. Dies erspart Ihnen selbst unter Umständen eine Quarantäne und es ermöglicht im Falle einer eigenen Infektion, schnell Ihre betroffenen Kontakte mitzuteilen und so die Chance für die Eindämmung der schnellen Weiterverbreitung zu erhöhen.

Reisen

Bundesweit sind derzeit Übernachtungsangebote nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Für Reisen in das europäische und außereuropäische Ausland sind die aktualisierten Hinweise des [Auswärtigen Amtes](#) und des [Robert Koch-Instituts](#) zu beachten.

Diese betreffen nicht nur die Reisen in diese Länder sondern vor allem die Quarantänepflichten und die Tests nach der Rückkehr von Reisen in diese Länder. Beachten Sie bitte, wenn Sie Gäste aus dem Ausland empfangen möchten, dass die Einreise in die Europäische Union aus bestimmten Ländern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage der [Bundespolizei](#) oder der [Europäischen Union](#).

Seit dem 9.11.2020 besteht grundsätzlich für Personen, die aus dem Ausland nach Hessen einreisen, die Pflicht sich für zehn Tage in häusliche Quarantäne zu begeben oder anderweitig in einer Unterkunft abzusondern. Gleichzeitig sind die betreffenden Personen verpflichtet über www.einreiseanmeldung.de eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt abzugeben. Die Meldung kann auch in Ausnahmefällen in Schrift- oder Textform erfolgen.

Welche Personen unter welchen Voraussetzungen von der Verpflichtung befreit sind und wie die Quarantäne verkürzt werden kann, ist der [Verordnung zur Bekämpfung](#)

[des Corona-Virus vom 13. März 2020](#) in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

Schulen

Bezüglich der Regelungen zum Schulbesuch verweisen wir auf unsere gesonderten Hinweise und Veröffentlichungen unter dem folgenden Link:

[Aktuelle Informationen des Hessischen Kultusministeriums zu Corona](#)

Servicetelefon/ fortlaufende Informationen

Beim Landkreis Marburg-Biedenkopf wurde ein Servicetelefon eingerichtet:
Das Gesundheitsamt ist montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter 06421/405-4444 für medizinische Fragen zu erreichen.
In der gleichen Zeit können Sie sich wegen sonstiger Fragen zum Thema „Corona“ an 06421/405-1888 wenden.

Kontakt per E-Mail: corona@marburg-biedenkopf.de

Sollten Sie Fragen an die Gemeinde haben, melden Sie sich bitte während der Dienstzeiten unter der Tel. 06421 / 97400 (täglich von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr).
Nutzen Sie gerne auch die Möglichkeit Ihre Anliegen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder uns per E-Mail an info@weimar-lahn.info zu übermitteln.

Wir informieren über unseren Newsletter, auf unserer Internetseite www.weimar-lahn.de und im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Spielplätze und Bolzplätze

Die Spielplätze und Bolzplätze der Gemeinde sind wieder geöffnet.
Auch bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze gilt, dass der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren ist.
Aufenthalte sind nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen aus den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl auf den Spiel- und Bolzplätzen der Gemeinde weiterhin untersagt.

Standesamt

Bereits terminierte standesamtliche Trauungen finden statt. Die Besucherzahl müssen wir erheblich einschränken.
Weitere Informationen erhalten die betroffenen Brautpaare beim Standesamt unter Tel.: 06421/9740-17.

Vereine, Verbände

Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Sporthallen und Sportstätten sind zur Nutzung durch die sporttreibenden und kulturellen Vereine für den Sport- und Übungsbetrieb bis zum 20.12.2020 geschlossen.

Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter sind auch weiterhin in den Einrichtungen der Gemeinde nicht zugelassen.

Verwaltung

Um auf Dauer die Durchführung von Maßnahmen für einen möglichst effektiven Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem „Corona-Virus“ gewährleisten zu können, möchten wir als Behörde so lange wie möglich handlungs- und entscheidungsfähig bleiben und die zentralen Infrastrukturen des öffentlichen Lebens erhalten.

**Der Publikumsbetrieb findet weiterhin in „Teilöffnung“ statt.
Die Eingangstür des Rathauses bleibt weiterhin geschlossen!**

Für Ihre notwendigen Erledigungen im Rathaus vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der/dem jeweiligen Sachbearbeiter*in!

Sie erreichen uns unter den bekannten Telefonnummern täglich ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Zu dem vereinbarten Termin kommen Sie bitte alleine zum Rathaus. (Beispielweise bei melderechtlichen Angelegenheiten reicht es, wenn eine Person alle benötigten Unterlagen auch für die übrigen Familienmitglieder mitbringt und vorlegt.) Stimmen Sie bitte bei der Terminvereinbarung die für Ihren Termin benötigten und mitzubringenden Unterlagen mit den zuständigen Sachbearbeiter*innen ab.

Sofern Sie auf Unterstützung angewiesen sind und eine weitere Person zum vereinbarten Termin mitbringen müssen, sprechen Sie dies bitte bei der Terminvereinbarung an.

Wir bitten darum, die Termine pünktlich einzuhalten, um die Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Wartezeiten zu minimieren.

Neben der Eingangstür im Windfang befindet sich eine Klingel. Bitte nutzen Sie diese, um Kontakt aufzunehmen und teilen Sie mit, mit welcher/r/m Sachbearbeiter*in Sie einen Termin vereinbart haben.

Die /der jeweilige Sachbearbeiter*in holt Sie dann dort ab oder Sie erhalten Informationen zur weiteren Erledigung Ihres Anliegens.

Wir versuchen, Angelegenheiten der Meldebehörde, des Standesamtes, des Ordnungsamtes und des Bauamtes in den Bereichen abzuwickeln, in denen wir besondere Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Das Abholen von beantragten Ausweisdokumenten ist während der

Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung möglich.

Wir bevorzugen bei der Begleichung der fälligen Gebühren nach Möglichkeit bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels EC-Karte.

Personen, die sichtbar erkältet sind, erhalten keinen Zutritt zur Gemeindeverwaltung!

Sie haben auch weiterhin die Möglichkeit Ihre Anliegen, bei denen kein persönliches Erscheinen notwendig ist, auf anderen Kommunikationswegen mit uns zu klären und abzuwickeln. Dies hat in den letzten Wochen bereits vorbildlich funktioniert.

Vielen Dank an Alle, die auf diesem Weg unsere Dienstleistungen in Anspruch genommen haben.

Die Ortsvorsteher sind weiterhin telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Persönliche Kontakte sind nach Rücksprache und unter Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und der entsprechenden Hygiene in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Kontaktdaten finden Sie im Mitteilungsblatt oder unter <https://rim.ekom21.de/weimar/personen!>

In Absprache mit den Ortsvorstehern können auch wieder Ortsbeiratssitzungen unter Beachtung der bis zum 20.12.2020 für Zusammenkünfte geltenden Regelungen stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten allein dem Schutz von Ihnen und uns!

Wirtschaft / Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Der Koalitionsausschuss des Bundes hat sich auf ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verständigt, um die Konjunktur zu stärken, auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abzufedern, Länder und Kommunen zu stärken und junge Menschen und Familien zu unterstützen. Informationen hierzu finden Sie unter diesem [LINK!](#)

Meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement in dieser mehr als herausfordernden Zeit und erhoffe mir von Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde Weimar (Lahn), Verständnis, Rücksichtnahme und Nachsicht.

Vielen Dank. Zusammen gegen den Corona-Virus. Bleiben Sie gesund!

Peter Eidam
Bürgermeister